

frühere ständische Anträge; da kam der Gegenstand, die Emanzipation der Juden, mit vor. Der Gegenstand liegt jetzt in der II. Kammer. Es wäre also die Frage zu stellen, ob diese Petition entweder an unsere 4. Deputation abzugeben sei, oder ob man nicht aus den vorhergehenden Gründen sie *brevi manu* an die II. Kammer abgeben wolle.

Bürgermeister Ritterstädt: Eine eigentliche Beschwerde, wie sie vor die 4. Deputation gehört, scheint nicht vorzuliegen. Insoweit, meine ich, wäre es am zweckmäßigsten, wenn die Petition so lange aufbewahrt würde, bis der Gesetzentwurf, welcher neulich von der Staatsregierung angekündigt wurde, eingeht, um diese Petition dann der Deputation, welcher dieser Gesetzentwurf zugewiesen wird, gleichfalls zur möglichsten Berücksichtigung mit zu übergeben.

Meinhold: Ich bin ganz damit einverstanden.

Präsident: Ich würde bereit sein, für meinen Theil mich dem Antrage von Ritterstädt conform zu erklären, und wenn die Kammer damit einverstanden ist, würden wir die Petition aufbewahren und später der betreffenden Deputation übergeben. Auf der Registrande steht ferner:

5) Petition des D. Volkmann zu Chemnitz im Auftrage Trajans und Dertels daselbst, die Niederschlagung einer gegen Trajan anhängig gemachten Untersuchung und Befreiung des Gewerbes der Lohnkutscher von gewissen Beschränkungen.

Bürgermeister Wehner: Die Petition von Trajan und Dertel ist mir bekannt und enthält zwei Anträge. Der erste ist gerichtet auf ständische Vermittelung, um die Untersuchung, welche gegen die gedachten Lohnkutscher wegen Fahrens von Passagieren anhängig ist, zum Niederschlagen zu bringen. Der zweite Antrag ist gerichtet auf Interzession bei der Staatsregierung, damit die Verhältnisse der Lohnkutscher zu der Post auf eine, wie es in der Petition heißt, liberalere Weise als bisher geregelt und die Bestimmung über das Fahren der Lohnkutscher nach der Bekanntmachung von 1827 aufgehoben, den Lohnkutschern aber eine erweiterte Gewerbefreiheit ertheilt werden möchte. Der erste Antrag möchte zu einem ständischen sich nicht eignen, wohl aber der zweite, welcher mir von Wichtigkeit zu sein scheint. Die Lohnkutscher in den Städten, welche in größern gewerblichen Verbindungen stehen, haben eine Einrichtung getroffen, wodurch Personen mit viel geringern Kosten, als bei der Post, weiter befördert werden können. Für weniger bemittelte Personen ist das eine Wohlthat, welche die Postanstalt wenigstens jetzt noch nicht hat gewähren können, da die Preise des Fortkommens auf der Post für diese Klasse von Staatsbürgern zu hoch sind. Dennoch soll diese Einrichtung, welche die Lohnkutscher getroffen haben, gehindert werden, und ich halte dies für die dormaligen Verhältnisse nicht passend. Bei dem vorigen Landtag habe ich mich schon gegen die Ausführung der angezogenen Verordnung erklärt, und da ich bisher keine andere Ansicht habe erlangen können, so finde ich mich bewogen, diese Petition, insofern sie den zweiten Antrag betrifft, zu der meinigen zu machen, und bitte, sie an die 3. Deputation zu verweisen.

Präsident: Dem Antrage des Mitgliedes gemäß dürfte also die Abgabe dieser Petition an die 3. Deputation zu erfolgen haben. Wir würden nun zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf, übergehen, und ich ersuche den hohen Referenten, die Rednerbühne betreten zu wollen.

Referent Prinz Johann geht nun zum XII. Kapitel über, welches von Diebstahl und Veruntrauung handelt, und verliest den 214. Artikel, wie folgt:

„(Diebstahl.) Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers ohne Gewalt an einer Person an sich nimmt, um dieselbe für sich oder Andre zu gewinnen, ist, wenn der Diebstahl ohne die Art. 216—223. angegebenen erschwerenden Umstände begangen worden, folgendergestalt zu bestrafen: 1) bei einem Betrage des Diebstahls bis mit Zehn Thalern mit Gefängniß bis zu Drei Monaten; 2) bei einem Betrage des Diebstahls über Zehn Thaler bis mit Fünfzig Thalern mit Gefängniß von Zwei bis Drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu Zwei Jahren; 3) bei einem Betrage des Diebstahls über Fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von Einem bis Sechs Jahren.“

Referent fährt fort: Hierbei erlaube ich mir in Bezug auf den Gang der Debatte Folgendes zu erinnern. Es sind zunächst zwei Amendements, ganz gleichlautend, von zwei Mitgliedern zur Begriffsbestimmung eingegangen. Die Anträge der Deputation betreffen das Strafmaß und nicht die Begriffsbestimmung, und es dürfte also zweckmäßig sein, diese Amendements zuerst in Erwägung zu ziehen, und dann erst zu dem Deputations-Gutachten überzugehen. Die Amendements bestehen darin, die Fassung der II. Kammer anzunehmen. Die Deputation hat sie geprüft, sie findet kein wesentliches Bedenken, und die Mehrheit der Deputation hat sich für die Annahme des Antrags erklärt. Indessen auf der andern Seite müssen wir bemerken, daß wir keinen Nutzen uns davon versprechen. Es verliert sich der Antrag in die Spitzfindigkeiten der Wissenschaft, und wir glauben doch, daß die Absicht, sich Etwas zuzueignen in der Absicht, um sich als Eigenthümer zu geriren, ganz gleich der sei, eine fremde Sache an sich zu nehmen, um dieselbe für sich oder Andere zu gewinnen, denn das Gewinnen kann nur geschehen, wenn man sich die Sache zueignet, und das Zueignen nur, wenn man die Sache gewinnt. Ich für meinen Theil würde für den Entwurf stimmen.

v. Welck: Ich muß mir eine Frage in Bezug auf das Formelle der Diskussion erlauben. Ich beabsichtige einen allgemeinen Antrag in Bezug auf das ganze XII. Kap. zu richten, und ich stelle also ganz anheim, ob nicht dieser zuerst in Erwägung zu ziehen sei.

Referent Prinz Johann: Das wäre allerdings wünschenswerth.

v. Welck: Ich glaube die hohe Kammer auf die wesentlichen Bedenken aufmerksam machen zu müssen, die mir bei der Strafbestimmung des Gesetzentwurfs in Bezug auf den Art. 214. beigegeben sind, und die keineswegs durch den Vorschlag der Deputation ganz beseitigt werden können. Ich glaube